

Stand: 05.10.2021

**Brandschutzordnung (DIN 14096) Teil B für Personen ohne
Brandschutzaufgaben, die sich nicht nur vorübergehend im Objekt aufhalten.**

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
Inkraftsetzung	2
A. Einleitung	3
B. Brandschutzordnung Teil A	4
C. Brandverhütung	5
D. Verhinderung von Brand- und Rauchausbreitung	7
E. Flucht- und Rettungswege	7
F. Melde- und Löscheinrichtungen	8
G. Verhalten im Brandfall	8
H. Brand melden	8
I. Alarmsignale und Anweisungen beachten	9
J. In Sicherheit bringen	9
K. Löschversuche unternehmen	10
L. Besondere Verhaltensregeln	13
Schlussbemerkung	13

Stand: 05.10.2021

Inkraftsetzung

Die jeweils aktuelle Brandschutzordnung Teil B sollte in Form von Merkblättern, Broschüren, in elektronischer Form usw. zur Verfügung gestellt werden. Es ist anzuraten, sich von jeder Person, die ein Exemplar des Teils B zur persönlichen Unterrichtung erhält, die Kenntnisnahme des Inhalts schriftlich bestätigen zu lassen.

Die IFGO-Leitung ist für die vollständige Verteilung der Brandschutzordnung und die laufende Information der Mitarbeiter in ihren Bereichen verantwortlich.

Die Information und Unterweisung der Mitarbeiter erfolgt durch die IFGO-Leitung.

Die Kenntnisnahme der Brandschutzordnung wird durch Unterschrift bestätigt.

Vor der Rufnummer 112 ist immer die 0 zu wählen. (0)-112

IFGO-Leitung

Ausgehändigt am _____

Stand: 05.10.2021

A. Einleitung

Brände zu verhüten ist eine Gemeinschaftsaufgabe. Wir alle sind gesetzlich verpflichtet durch unser Verhalten zur Verhütung von Bränden mit beizutragen. Das gilt gleichermaßen für den privaten Bereich wie für die IFGO GmbH.

In Brandfällen sind Menschen, Gebäude und Sachgüter in Gefahr. Um Brände zu verhindern, gibt es weitreichende gesetzliche Vorschriften. Diese Gesetze und Verordnungen beziehen sich auch auf den Vorbeugenden Brandschutz. Ein Teil davon ist die hier vorliegende Brandschutzordnung B, die für alle Mitarbeiter und Besucher der IFGO GmbH gilt.

Alle Beschäftigten und Besucher der IFGO GmbH sind verpflichtet, nach der vorliegenden Brandschutzordnung zu handeln.

Stand: 05.10.2021

B. Aushang BSO A**Vor der Rufnummer 112 ist immer die 0 zu wählen. (0)-112**



Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Telefon: 112

Wer meldet?
Was ist passiert?
Wie viele sind betroffen/verletzt?
Wo ist es passiert?
Warten auf Rückfragen!

Meldung an IFGO Verwaltung
Telefon: 09221 / 975140

In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen warnen

Hilflose mitnehmen

Türen schließen



Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen

Sammelstelle aufsuchen
Autohaus Weiß
Bayreuther 7

Auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen

Brandschutzordnung nach DIN 14096 / Erstellungsdatum: 05.08.2014
 IFGO GmbH, Bayreuther Straße 13, 95326 Kulmbach, 09221/975140
 Handwerkskammer für Oberfranken, Kerschensteiner Str. 7, 95448 Bayreuth, 0921/910-0

Stand: 05.10.2021

C. Brandverhütung

- Im gesamten Bereich der IFGO GmbH sind die Rauchverbote einzuhalten. Bestehende Verbote des offenen Umgangs mit Feuer und Licht sind einzuhalten.
- Räume, in denen eine erhöhte Brandgefahr besteht, dürfen mit offenem Licht (z.B. Kerzen usw.) oder Feuer nicht betreten werden.
- Beachten Sie die folgenden Kennzeichnungen



Der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist nur unter besonderen Voraussetzungen und mit Genehmigung erlaubt.

- Feuergefährliche Arbeiten dürfen nur von solchen Personen ausgeführt werden, die hierfür berechtigt sind. Außerhalb der ständig hierfür vorgesehenen Arbeitsplätze sind diese Arbeiten nur mit schriftlicher Genehmigung (z.B. Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten) der IFGO-Leitung oder der von ihr beauftragten Personen zulässig. Diese Genehmigung muss genaue Angaben über die zu treffenden Schutzmaßnahmen enthalten.
- Die sich betriebsbedingt ergebenden feuergefährlichen Abfälle sind in Metallbehältern mit dicht schließenden Deckeln oder Sonderbehältern aufzubewahren und spätestens bei Arbeitsschluss aus den Arbeitsbereichen zu entfernen und an einem gesicherten Ort aufzubewahren.
- Brennbare Abfälle dürfen auf keinen Fall in Pappkartons oder Plastiksäcken aufbewahrt werden. Auf eventuelle selbstentzündliche Stoffe ist besonders zu achten.
- Ordnung und Sauberkeit in den Räumen der IFGO GmbH sind grundlegende Erfordernisse für den Brandschutz. Insbesondere dürfen in Gängen und Treppenträumen keine brennbaren Gegenstände oder sonstige brennbare Stoffe gelagert werden.
- Die Lagerung (z.B. zu Trocknungszwecken) brennbarer Gegenstände (z.B. Holz, Packmaterial, Arbeitskleidung, usw.) in gefährlicher Nähe zu Feuerstätten ist verboten.
- Feuergefährliche Flüssigkeiten dürfen nur in vorgeschriebenen gekennzeichneten Behältern und nur in solchen Mengen vorhanden sein, wie sie in den einschlägigen Vorschriften festgelegt sind.

Stand: 05.10.2021

- Gegebenenfalls vorhandene Absperrvorrichtungen an Geräten, Abnahmestellen, Gasflaschen etc. sind – soweit betriebliche Anweisungen nichts anderes vorschreiben – nach Gebrauch zu schließen.
- Druckbehälter und Druckgasflaschen aller Art sind kühl (keine direkte Sonneneinstrahlung), standsicher und so zu lagern, dass sie die Fluchtwege nicht behindern und im Gefahrfall leicht geborgen werden können.
- Elektrisch betriebene Geräte müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen. Dies ist bei intakten Geräten, die das VDE-Zeichen tragen, gewährleistet. Die Benutzung schadhafter Elektrogeräte ist verboten. Alle Mängel an elektrischen Geräten sind durch zugelassene Fachfirmen zu beheben. Elektrische Anlagen und Geräte sind in regelmäßigen Abständen durch Fachkräfte Prüfungen zu unterziehen.
- Beim Verlassen von Räumen ist darauf zu achten, dass alle elektrischen Geräte (soweit sie betriebsbedingt nicht eingeschaltet bleiben müssen) abgeschaltet sind bzw. der Netzstecker gezogen ist. Schäden an der elektrischen Installation (defekte Leitungen, Funkenbildung, etc.) sind sofort der Leitung der IFGO GmbH mitzuteilen.
- Koch- und Heizgeräte (auch Ventilatoren, Kaffeemaschinen und Heißwasserbereiter) sind auf einer nicht brennbaren Unterlage so aufzustellen, dass durch Wärmeübertragung oder Defekt am Gerät kein Brand entstehen kann. Bei Nichtgebrauch ist der Netzstecker zu ziehen.
- Beschäftigte, die ihre Dienstzimmer verlassen, haben dafür zu sorgen, dass Fenster und Türen geschlossen werden.
- Sollten Sie Mängel an Brandschutzeinrichtungen der IFGO GmbH feststellen, so melden Sie dieses bitte umgehend der Leitung der IFGO GmbH.
- In den Räumlichkeiten der IFGO GmbH ausgeführte und ausgehängte Verhaltensregeln sind im Gefahrfall genau zu beachten. Sie dürfen nicht der Sicht entzogen, beschädigt oder entfernt werden. Sollten Sie in einem Raum der IFGO GmbH das Fehlen eines solchen Hinweisschildes bemerken, so melden Sie dies bitte umgehend der Leitung.
- Verstöße gegen die Brandschutzordnung sind entweder sofort zu beheben oder, falls dies nicht möglich ist, der Leitung der IFGO GmbH umgehend mitzuteilen.
- Neben den hier gemachten Angaben sind auch alle weiteren einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften zu beachten.

Stand: 05.10.2021

D. Verhinderung von Brand- und Rauchausbreitung

- Bis zum Eintreffen der Feuerwehr muss jede unnötige Luftzufuhr zum Brandherd vermieden werden, d. h. Feuerschutzabschlüsse, Fenster und Türen sind zu schließen bzw. geschlossen zu halten.
- **Es ist strengstens untersagt, Brandschutztüren in ihrer selbstschließenden Funktion zu blockieren, z.B. durch Unterkeilen der Tür, Aushängen des Türschließers oder Offenhalten der Türen durch schwere Gegenstände.**
- Bei Dienstende müssen alle Betriebsräume in Ordnung gebracht, gefährliche Abfälle entfernt und elektrische Einrichtungen ausgeschaltet werden, soweit betriebliche Anweisungen nichts anderes vorschreiben.
- Die Anhäufung brennbarer Stoffe ist unbedingt zu vermeiden (z.B. Sammeln von Pappkartons und anderen Verpackungen).
- Brand- und Rauchschutztüren sind stets geschlossen zu halten. Sie dürfen weder verstellt noch verkeilt werden. Sollten sie betriebsbedingt offen gehalten werden, so sind die vorhandenen und zugelassenen Feststelleinrichtungen zu verwenden. Nach Betriebsschluss sind alle Brand- und Rauchschutztüren zu schließen.

E. Flucht- und Rettungswege

- Die vorgesehenen und gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege und die diesbezüglichen Ausgänge sind in ihrer vollen Breite freizuhalten. Die dazugehörigen Sicherheitsbeschilderungen dürfen nicht verdeckt werden.
- Alle Personen müssen sich über die Flucht- und Rettungswege in den Bereichen, in denen sie sich aufhalten informieren. Die IFGO- Mitarbeiter sind entsprechend eingewiesen.
- Zugänge und Zufahrten der IFGO GmbH sind für Feuerwehr und Rettungsdienst ständig frei zu halten.
- Türen in Fluchtwegen und Notausgänge dürfen während der Arbeitszeit nicht verschlossen werden.
- In den Räumen der IFGO GmbH ausgehängte Brandschutzordnungen nach Teil A sind genau zu beachten. Sie dürfen nicht der Sicht entzogen, beschädigt oder entfernt werden. Sollten Sie in einem Raum der IFGO GmbH das Fehlen eines solchen Hinweisschildes bemerken, so melden Sie dies bitte umgehend der Leitung.

Stand: 05.10.2021

F. Melde- und Löscheinrichtungen

- Alle Personen sind verpflichtet, sich über Standorte und Funktionen der nächstliegenden Handfeuerlöscher und anderer Löscheinrichtungen (z.B. Löschdecken, etc.) Handmelder, Hausalarm Druckknopf sowie des nächsten Telefons, mit dem die Feuerwehr gerufen werden kann, zu informieren.
- Löscheräte wie z.B. Handfeuerlöscher dürfen weder verstellt noch verdeckt werden (z.B. durch übergehängte Kleidungsstücke). Ebenso ist das Entfernen der Löscheräte von den Aufstellplätzen nicht gestattet (außer zu Löschzwecken natürlich).

G. Verhalten im Brandfall

- Bewahren Sie Ruhe und vermeiden Sie Panik!! Sicherheit geht vor Schnelligkeit.
- Unüberlegtes Handeln kann zu Fehlverhalten und Panik führen.

H. Brand melden

- Das Verhalten im Brandfall ist in jedem IFGO- Gebäude ausgeschildert (Brandschutzordnung Teil A)
- Es ist unverzüglich die Feuerwehr über einen Handmelder oder / und über **Notruf ☎ (0)-112** zu alarmieren!
- Handmelder: Scheibe einschlagen, Knopf fest eindrücken
Vor der Rufnummer 112 ist immer die 0 zu wählen. (0)-112



Über Notruf (0)-112 die Feuerwehr alarmieren und folgenden Angaben machen:

- Wer meldet ? (Name des Meldenden)
- Was ist passiert ? (Art des Brandes, Rauchentwicklung)
- Wie viele sind betroffen / verletzt ?
- Wo ist es heute passiert ? (Gebäude, Raum)

Am Telefon bleiben, Rückfragen beantworten !!

- Jede Person, die einen Brand wahrnimmt, muss außerdem die HWK für Oberfranken und den Haustechniker verständigen. Diese veranlassen dann weitere Maßnahmen.

**Geschäftsführung der HWK
Haustechniker**

☎ **0 921 / 91 01 10**
☎ **0 160 / 35 22 76 3**

Stand: 05.10.2021

I. Alarmsignale und Anweisungen beachten

- Alarmsignale sind unbedingt zu beachten und müssen ernst genommen werden.
- Der Feueralarm in der IFGO GmbH wird durch Alarm, Lautsprecher oder Zuruf angezeigt!
- Beim Ertönen des Alarms müssen alle Räume der IFGO GmbH unverzüglich von allen Personen, die nicht an der Brandbekämpfung, der Sicherung von Personen und Besuchern oder der Rettung unmittelbar beteiligt sind, verlassen werden.

J. In Sicherheit bringen

- Aufzüge nicht benutzen!
- Fenster und Räume bitte schließen – jedoch nicht absperren! (Luftzufuhr zum Brand vermeiden)
- In Betrieb befindliche Geräte ausschalten, falls das gefahrlos und schnell möglich ist.
- In Klassenräumen werden die Klassenlisten durch den Kursleiter mitgenommen. In der Verwaltung werden die Übernachtlisten aus dem Internatsleiterzimmer mitgenommen. Verantwortlich hierfür der/die Internatsleiter
- Jacken, Taschen etc. dürfen nur auf Anweisung der Dozenten mitgenommen werden.
- Dozenten: gruppenweise Verlassen der Unterrichtsräume
- sicherstellen, dass niemand zurück bleibt, ggf. auch in Toiletten nachsehen ob jemand fehlt.
- Durch eine verantwortliche Person die Vollzähligkeit der geflüchteten Personen feststellen und vermisste Personen sofort dem Feuerwehreinsatzleiter mitteilen.
- Personen, die nicht mehr ins Freie gelangen können, müssen sich möglichst in einen Raum begeben, der die Rettung von außen ermöglicht und die Türen hinter sich schließen. Von diesem Raum aus muss versucht werden, über ein geöffnetes Fenster, die Rettungskräfte durch Rufen und Winken auf sich aufmerksam zu machen.
- Behinderte, ortsunkundige und verletzte Personen mitnehmen.
- Treppenhäuser, Flucht- und Rettungswege vor Verqualmung schützen. Hierzu sind Türen und Fenster zu schließen. Fenster nur öffnen, wenn akute Lebensgefahr für Menschen besteht.
- Bei eigener Gefährdung hat die eigene Rettung höhere Priorität als die Rettung von Sachwerten. Bei Raumverqualmung nahe dem Fußboden aufhalten, gebückt gehen oder kriechen und falls möglich ein nasses Tuch vor Mund und Nase halten.

Stand: 05.10.2021

- Erste Hilfe leisten und Notarzt verständigen.
- Beim Verlassen des Geländes ist darauf zu achten, dass die Zu- und Abfahrtswege für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge nicht blockiert werden. Beachten Sie die Fluchtwegkennzeichnungen.



- Unverzüglich ins Freie begeben und auf dem Sammelplatz (**Autohaus Weiß, Bayreuther Straße 7**) sammeln.

K. Löschversuche unternehmen

- Bei unmittelbarer Gefährdung von Personen geht Menschenrettung vor Brandbekämpfung !
- Löschversuche dürfen nur dann unternommen werden, wenn sie ohne Eigengefährdung möglich sind. Dabei ist der Brand bis zum Eintreffen der Feuerwehr mit allen vorhandenen Mitteln zu bekämpfen.
- Löschversuche mit den vorhandenen Handfeuerlöschern unternehmen.

Bei den Handfeuerlöschern der IFGO GmbH handelt es sich um Löscher mit unterschiedlichen Löschmitteln (CO², Schaum, Pulver, etc.).

Die Löschmittel wurden nach dem am Aufstellungsort zu erwartenden Brandklassen (Festbrennstoffe, Elektrizität, EDV) ausgewählt und können bedenkenlos eingesetzt werden.

- Brandklasse A Holz, Papier, Kunststoffe Wasser:
ABC-Pulverlöscher, Schaumlöscher
- Brandklasse B Öle, Fette, Lösungsmittel, Benzin:
Kohlendioxidlöscher, ABC Pulverlöscher, Schaumlöscher
- Brandklasse C alle brennbaren Gase:
Kohlendioxidlöscher, ABC Pulverlöscher
- Brandklasse D Metallbrände Metallbrand-Pulverlöscher

Stand: 05.10.2021

Standortkennzeichnung von Handfeuerlöschern



- Handfeuerlöscher erst am Brandherd in Betrieb setzen. Wenn möglich, sollten mehrere Personen gleichzeitig mit Feuerlöschern vorgehen. Zum Schutz vor Hitze und Rauch ist ein gebücktes Vorgehen zu empfehlen.
Löschrichtung: Von vorne nach hinten und von unten nach oben. Vorsicht beim Löschen ruhender Flüssigkeiten, dass die brennende Flüssigkeit nicht mit dem Löschstrahl auseinander getrieben wird. Es besteht hierbei die Gefahr, dass brennende Flüssigkeiten im Raum verteilt werden und an anderen Stellen weitere Gegenstände in Brand setzen bzw. Personen treffen.
- Eingesetzte Handfeuerlöscher nicht wieder zurück an ihren Standort bringen, da diese ausgetauscht werden müssen. Die Benutzung ist der Leitung der IFGO GmbH unverzüglich mitzuteilen.
- Personen mit brennender Kleidung am Weglaufen hindern. Immer einen Feuerlöscher benutzen! Alle Feuerlöcher sind geeignet! Keinesfalls dem Verletzten die Kleidung vom Körper reißen (Kleidung könnte mit der Haut verklebt sein).
- Einen Mindestabstand von 2 bis 3 m zu brennenden Person einhalten.
- Das Gesicht möglichst nicht mit dem Löschmittel beaufschlagen.
- Den ersten Löschimpuls auf den Oberkörper (Brust und Schulter) richten. So schützt man Hals und Kopf vor den hochzündelnden Flammen.
- Anschließend den Löschstrahl am Körper weiter nach unten und zu den Seiten führen.
- Gebrauchsanleitung des Feuerlöschers beachten. Bei Verwendung eines CO²-Löschers zusätzlich beachten:
 - Einen Mindestabstand von 1,5 m unbedingt einhalten.
 - Den Löschstrahl nie auf das Gesicht richten und nie länger auf einer Stelle des Körpers verweilen lassen. Erfrierungsgefahr.

Stand: 05.10.2021

Einsatz von Handfeuerlöschern.



Stand: 05.10.2021

L. Besondere Verhaltensregeln

Sofortmaßnahmen bei Brandverletzungen bis zum Eintreffen der Rettungskräfte

- Keine brennende oder verbrannte Kleidung vom Körper abreißen.
- Brandwunden niemals mit dem Finger berühren.
- Keine Salben, Puder, Gelees oder Öle auf die Brandwunden auftragen.
- Brandblasen nicht öffnen (Infektionsgefahr).
- Gesichts- und Augenverbrennungen nicht verbinden.
- Sofortige Kaltwasseranwendungen bis der Schmerz nachlässt (ggf. bis zu 15 min).
- Bei größeren Verbrennungen am Körper nur steriles Brandwundenverbandtuch anlegen.
- Verletzten, die bei Bewusstsein sind, schluckweise viel Flüssigkeit zuführen (z.B. Kochsalzlösung – 1 Teelöffel Kochsalz auf 1 l Wasser).
- Verletzten keine Beruhigungs- oder Schmerzmittel und keinen Alkohol geben.
- Verletzte vor Auskühlung schützen – Rettungsdecke verwenden, die jedoch die Brandwunden nicht berühren darf.
- Bewusstsein, Atmung und Kreislauf des Verletzten ständig kontrollieren.
- Bewusstlose Verletzte in die stabile Seitenlage bringen.

Schlussbemerkung

Diese Brandschutzordnung Teil B richtet sich an Personen, die im Gebäude des Objektes Bayreuther Straße 13 in Kulmbach für die IFGO GmbH tätig sind und sich nicht nur vorübergehend im Objekt aufhalten, ohne besondere Brandschutzaufgaben. Eigentümer des Gebäudes ist die HWK für Oberfranken.

Vor der Rufnummer 112 ist immer die 0 zu wählen. (0)-112